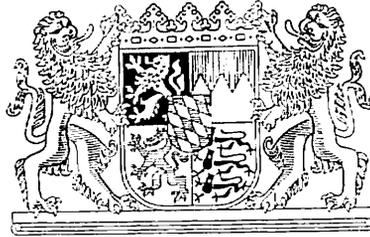


Ausfertigung

14 ZB 08.30211
RO 4 K 07.30168



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Iran);
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28. April 2008,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zimniok,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Boese



ohne mündliche Verhandlung am **10. Juni 2008**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Hubert Heinhold, München, und Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Hubert Heinhold und Gewährung von Prozesskostenhilfe war mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen (§ 166 VwGO, §§ 114 ff. ZPO).
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 3 Die von der Klägerin als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Fragestellung, ob § 28 Abs. 2 AsylVfG dann anwendbar ist, wenn es um das Schutzgut der Religions- bzw. der Gewissensfreiheit geht, kann aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Beschluss vom 24.10.1990 Az. 9 B 219.90), wonach der Wechsel der Religion außerhalb des Heimatstaats ein subjektiver Nachfluchtgrund ist, ohne weiteres im Sinne der angefochtenen Entscheidung beantwortet werden.
- 4 Die weiter als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Fragestellungen, ob die einleitende Formulierung von Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG, der sog. Qualifikationsrichtlinie, „unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ dahingehend zu verstehen ist, dass dann, wenn aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) ein Schutz-

anspruch hergeleitet werden kann, für Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG generell oder im Bereich des Schutzgutes der Religion kein Anwendungsbereich mehr besteht, und ob der Vorrang dieser Formulierung gegenüber der Bestimmung von § 28 Abs. 2 AsylVfG dazu führt, dass Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG unmittelbar einen Rechtsanspruch auf Flüchtlingsschutz im Sinn der GK - und mithin gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG - einräumt, lassen sich ohne weiteres aus den genannten Bestimmungen beantworten. Die Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere Art. 33 GK, fordert nicht die Zuerkennung eines bestimmten ausländer- oder flüchtlingsrechtlichen Status. Der Genfer Flüchtlingskonvention ist vielmehr bereits Genüge getan, wenn die Abschiebung oder Zurückweisung von Ausländern, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, effektiv verhindert wird. Dies ist durch die Vorschriften des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gewährleistet. Das hat das Verwaltungsgericht zutreffend herausgestellt.

- 5 Die Fragestellung, deretwegen das Bundesverwaltungsgericht die Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Oktober 2007 zugelassen hat, ob der Begriff der Religion gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG gegenüber dem sog. Forum Internum nunmehr auch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst, ist im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich, denn das Verwaltungsgericht ist von dem letztgenannten, erweiterten Religionsbegriff ausgegangen. Würde diese Fragestellung im Sinn des dortigen Beschwerde- bzw. Revisionsführers entschieden, käme die Zuerkennung eines Schutzanspruchs gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG möglicherweise nicht in Frage, wogegen diese einschränkende Auslegung auf die Frage der Anwendbarkeit von § 28 Abs. 2 AsylVfG keine Auswirkung hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.